S 6 KR 1720/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung nach einer Kündigung der Versicherung ausgezahlte Rückkaufswert ist kein beitragspflichter Versorgungsbezug. Um einen beitragsfreien Rückkaufswert und nicht um eine beitragspflichtige Ablösevergütung handelt es sich, wenn der Arbeitnehmer zu einem Zeitpunkt anstelle des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer in die Direktversicherung eingetreten ist, als die Anwartschaft aus der Direktversicherung noch nicht unverfallbar war. (Der Senat hat die Revision zugelassen)
Normenkette	SGB 5 § 229 KVLG 1989 § 39

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 1720/20
Datum	24.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 3297/21
Datum	02.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 24.09.2021 sowie die Bescheide der Beklagten vom 19.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.08.2020 sowie die Bescheide vom 04.11.2020 und 13.01.2021 aufgehoben.

Die Beklagten tragen die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen.

Tatbestand

Streitig ist die Heranziehung der Kapitalleistung aus einem Versorgungsbezug und Einkommen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zu BeitrÃ¤gen in der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die 1977 geborene KlÃ¤gerin, die im Zeitraum vom 01.10.2003 bis 29.02.2004 versicherungspflichtig bei der SF GmbH F S beschÃ¤ftigt war (Bl 285 V-Akte), ist nach Aufgabe der BeschÃ¤ftigung seit 01.07.2004 als selbststÃ¤ndige Landwirtin gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 1 Nr 1 Gesetz Ã¼ber die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) bei der Beklagten zu 1) kranken â sowie bei der Beklagten zu 2) pflegeversichert. Die BeitrÃ¤ge werden seitdem unter Zugrundelegung des korrigierten FlÃ¤chenwertes nach Â§Â 44 der Satzung berechnet. Neben der TÃ¤tigkeit als Landwirtin betreibt sie eine Photovoltaikanlage. Daraus erzielte sie laut Einkommensfragebogen und BestÃ¤tigung des Steuerberaters jÃ¤hrlich 9.432 â¬ bzw monatlich 786 â¬ (Kalenderjahr 2017, Bl 424 V-Akte), 2018 betrugen die gewerblichen EinkÃ¼nfte 12.221 â¬ (Bl 540 V-Akte).

Mit Wirkung zum 01.11.2003 schloss die ehemalige Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin, die Firma SF GmbH, mit der S-L Versicherung in F1 eine Direktversicherung mit der KlÃ¤gerin als versicherter Person (vgl Versicherungsschein Bl 68 Senatsakte, Versicherungsnummer 22300296) und einem Leistungsdatum 01.11.2042. Nach Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses wurde die Versicherung zum 01.11.2004 von dem bisherigen Versicherungsnehmer auf die KlÃ¤gerin als neuen Versicherungsnehmer Ã¼bertragen (Bl 64 Senatsakte), die in den Folgejahren die BeitrÃ¤ge aus eigener Tasche zahlte. Zu diesem Zeitpunkt bestand fÃ¼r die Versorgungsanwartschaft noch keine gesetzliche Unverfallbarkeit im Sinne des Â§ 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Mit Wirkung zum 31.10.2019 kÃ¼ndigte die KlÃ¤gerin den Versicherungsvertrag und erhielt am 05.11.2019 einen RÃ¼ckkaufswert in HÃ¶he von 12.341,99 â¬ (vgl Bl 63 Senatsakte). Da ein Anteil in HÃ¶he von 771,37Â â¬ auf BeitrÃ¤gen beruhte, die von der frÃ¼heren Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin entrichtet wurden, meldete die Versicherung diesen Betrag der Beklagten als kapitalisierten Versorgungbezug (Bl 404 f V-Akte, Bl 435 V-Akte). Mit Bescheid vom 19.05.2020 (Bl 429 V-Akte) setzte die Beklagte (handelnd als Kranken- und Pflegekasse) BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 1,21 â¬ ab dem 01.05.2020, fÃ¼r den Monat 01.12.2019 in HÃ¶he von 1,20 â¬ und fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.04.2020 in HÃ¶he von insgesamt 4,84 â¬ fest. Mit Bescheid vom selben Datum (Bl 427 ff V-Akte) stellte die Beklagte auch fest, dass fÃ¼r das Einkommen aus auÃerlandwirtschaftlichem Arbeitseinkommen (Photovoltaikanlage) fÃ¼r Dezember 2019 ein Beitrag iHv 145,80 â¬ und ab Mai 2020 in HÃ¶he von 147,37 â¬ fÃ¤llig sei. FÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis 30.04.2020 bestehe ein BeitragsrÃ¼ckstand von insgesamt 589,48 â¬.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 04.06.2020 (Bl 439 V-Akte)

Widerspruch und trug vor, die HÃ¶he der erhaltenen Kapitalabfindung stehe in keinem VerhÃ¤ltnis zur HÃ¶he der zusÃ¤tzlich festgesetzten KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge. Mit Widerspruchsbescheid vom 24.08.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, die Kapitalleistung aus der Versicherung S-L unterliege als Versorgungsbezug trotz Ausscheidens aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Werde neben einem solchen Versorgungsbezug zusÃ¤tzlich auch auÃerlandwirtschaftliches Arbeitseinkommen aus einem Gewerbe oder einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit (zB Photovoltaikanlage) erzielt, unterliege auch dieses Einkommen der Beitragspflicht.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 17.09.2020 Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben. Sinn und Zweck der Versicherung der VersorgungsbezÃ¼ge sei nicht, Anteile aus Gewerbebetrieb in die Versicherung mit aufzunehmen. Die Lebensversicherung sei gerade verkauft worden, um die Belastung zu reduzieren, die die KlÃ¤gerin insbesondere auch zu Corona-Zeiten sowie im Hinblick auf den Klimawandel in wirtschaftlicher Hinsicht erfahre. Die Belastung durch die Verbeitragung der Einnahmen aus PV-Anlage sei unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hoch unter BerÃ¼cksichtigung der HÃ¶he der Versicherung aus Versorgungsbezug. Im Ergebnis kÃ¶nne es nicht sein, dass â zum Zweck der wirtschaftlichen Entlastung â eine Lebensversicherung verkauft werde und damit einhergehend eine Mehrbelastung entstehe durch die Beitragszahlung in die Krankenversicherung/Pflegeversicherung. AuÃerdem sei der Freibetrag nicht berÃ¼cksichtigt worden. Die Beklagte hat erwidert, der Wortlaut des Â§ 39 Abs 1 KVLG sei eindeutig und belasse keinen Ermessensspielraum.

Mit Bescheid vom 04.11.2020 (Bl 464 V-Akte) reduzierte die Beklagte entsprechend dem Betriebsrentenfreibetragsgesetz den Beitrag fÃ¼r den Versorgungsbezug insofern, als fÃ¼r die Krankenversicherung kein Beitrag mehr zu zahlen war. Am 13.01.2021 erlieÃ die Beklagte einen Ãnderungsbescheid in Bezug auf das Arbeitseinkommen fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2021 (Beitrag nun 148,94 â¬; Bl 487 V-Akte).

Mit Urteil vom 24.09.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bemessung der BeitrÃ¤ge versicherungspflichtiger Landwirte zur Krankenversicherung erfolge nach Â§Â 39 KVLG 1989. Der Umfang der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung beurteile sich nach dem Versichertenstatus in dem Zeitpunkt, fÃ¼r den BeitrÃ¤ge erhoben wÃ¼rden. Nach Â§ 39 Abs 1 KVLG 1989 werde das Einkommen aus auÃerland- und auÃerforstwirtschaftlicher TÃ¤tigkeit, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder VersorgungsbezÃ¼gen erzielt werde, zugrunde gelegt. Zu den VersorgungsbezÃ¼gen in diesem Sinne gehÃ¶rten nach MaÃgabe von Â§ 39 Abs 1 KVLG 1989 iVm Â§ 229 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) auch die â vorliegend allein in Betracht kommenden â â Renten der betrieblichen Altersversorgungâ iSv Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V, soweit sie wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt wÃ¼rden. Trete an die Stelle der VersorgungsbezÃ¼ge eine nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrende Leistung oder sei

eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gelte nach Â§ 39 Abs 2 Satz 1 KVLG ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r 120 Monate. Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Â§Â 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V gehÃ¶rten auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber fÃ¼r den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung im Sinne des Â§ 1 Abs 2 BetrAVG gezahlt wÃ¼rden. Um eine solche Direktversicherung handele es sich, wenn fÃ¼r die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen werde und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt seien. Sie sei dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei InvaliditÃ¤t oder Tod bezwecke, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen solle. Dieser Versorgungszweck kÃ¶nne sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben. Unerheblich sei hierbei, ob der Abschluss nach Auffassung aller Beteiligten allein zur Ausnutzung der steuerlich anerkannten und begÃ¼nstigten GestaltungsmÃ¶glichkeiten der betrieblichen Altersversorgung erfolge. Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der BerufstÃ¤tigkeit des Arbeitnehmers fÃ¼r die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung sei bei einer solchen fÃ¼r die betriebliche Altersversorgung typischen Versicherungsart der Direktversicherung gegeben. Vorliegend sei zwischen den Beteiligten nicht streitig, dass eine entsprechende Direktversicherung vorliege. Insoweit sei nicht erkennbar, dass eine abweichende Zwecksetzung der Direktversicherung beabsichtigt gewesen sei und damit kein Zusammenhang mit der Rente bestehe.

An dem Versorgungscharakter Ã¤ndere sich auch durch die vorzeitige Auszahlung an die KlÃ¤gerin nichts. Die von der KlÃ¤gerin empfangene Kapitalleistung resultiere letztlich lediglich aus einem vorzeitigen RÃ¼ckkauf dieser zunÃ¤chst zur Altersversorgung abgeschlossenen Direktlebensversicherung, welche eigentlich spÃ¤ter zur Auszahlung hÃ¤tte kommen sollen. Allein die Entscheidung der KlÃ¤gerin, sich die Leistungen aus der Direktversicherung vorzeitig auszahlen zu lassen, kÃ¶nne hieran nichts Ã¤ndern. WÃ¼rde dieser Umstand zur Beitragsfreiheit fÃ¼hren, hÃ¤tte es der VersorgungsempfÃ¤nger selbst in der Hand, ob der Versorgungsbezug beitragspflichtig oder beitragsfrei sei. Durch vorzeitige Auszahlung, ggfs sogar knapp vor Erreichen des Renteneintrittsalters, kÃ¶nnte er seine ansonsten unstreitig beitragspflichtige Kapitalleistung beitragsfrei werden lassen. Dies widerspreche dem Sinn und Zweck der Vorschriften Ã¼ber die Beitragspflicht in der GKV, wonach mit Â§ 39 Abs 1 KVLG 1989 iVm Â§Â 229 SGB V kapitalisierte Versorgungsleistungen fÃ¼r die Beitragspflicht mÃ¶glichst lÃ¼ckenlos erfasst werden sollen, um die Beitragsgerechtigkeit in der Krankenversicherung zu stÃ¤rken. Es liege auch kein DeckungsrÃ¼ckkauf wÃ¤hrend eines bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnisses vor. Hier habe das LSG Baden-WÃ¼rttemberg (Urteil vom 25.06.2021, L 4 KR 2341/20) entschieden, dass keine betriebliche Altersvorsorge vorliege, wenn wÃ¤hrend eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses vom Arbeitgeber mit Zustimmung des Arbeitnehmers die Versicherung gekÃ¼ndigt werde. Vorliegend

sei das ArbeitsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt der Auszahlung bereits beendet gewesen. Dass die KlÃ¤gerin eine Einmalzahlung erhalten habe, Ã¤ndere ebenfalls nichts an ihrer Eigenschaft als Versorgungsbezug. Nach Â§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V gÃ¤lten auch Kapitalleistungen, das heiÃt einmalige Zahlungen als VersorgungsbezÃ¼ge. Das gelte unabhÃ¤ngig davon, ob an sich zugesagte oder vereinbarte laufende VersorgungsbezÃ¼ge kapitalisiert wÃ¼rden. Die Verbeitragung von Kapitalzahlungen der betrieblichen Altersversorgung (einmaliger Versorgungsbezug) verstoÃe auch nicht gegen Verfassungsrecht.

Neben diesem Versorgungsbezug sei auch Einkommen aus auÃerland- und auÃerforstwirtschaftlicher TÃ¤tigkeit erzielt worden. Dies sei zwischen den Beteiligten auch nicht streitig. Dieses Arbeitseinkommen sei nach der eindeutigen Regelung des Â§ 39 Abs 2 KVLG 1989 auch beitragspflichtig. Auch mit Blick auf die Entwicklung der Regelungen zu den Beitragspflichtigen Einnahmen â vor allem im Vergleich zu den Regelungen der Rentner sei dieses Ergebnis Ã¼berzeugend. Als fÃ¼r die kraft Rentenbezuges versicherungspflichtige Rentner eine eigene Beitragspflicht eingefÃ¼hrt worden sei, habe das Gesetz bei ihnen neben der Rente auch VersorgungsbezÃ¼ge und Arbeitseinkommen beitragspflichtig gemacht. Diese BezÃ¼ge habe der Gesetzgeber aus GleichbehandlungsgrÃ¼nden dann auch bei denjenigen fÃ¼r beitragspflichtig gehalten, deren Versicherungspflicht nicht auf dem Rentenbezug, sondern auf einem anderen Tatbestand der Versicherungspflicht beruht. Sie seien, wenngleich noch versicherungspflichtig tÃ¤tig, durch den Bezug von Rente oder Versorgung partiell mit den Rentnern vergleichbar. Dies stelle auch keine unzulÃ¤ssige Ungleichbehandlung dar. Denn Vergleichsgruppe seien die Bezieher von VersorgungsbezÃ¼gen und nicht andere Landwirte oder BeschÃ¤ftigte.

Die addierten Einnahmen Ã¼berstiegen hier auch die Freigrenze, die im Jahr 2020 bei 159,25 â¬ gelegen habe. Eine weitere Eingrenzung auf Grund des geringfÃ¼gigen Versorgungsbezuges sehe die Regelung nicht vor. Denn die Frage der GeringfÃ¼gigkeit kÃ¶nne fÃ¼r die Beurteilung der Versicherungspflicht maÃgeblich sein (vgl. Â§ 7 SGB V), nicht jedoch fÃ¼r die Festsetzung der BeitrÃ¤ge. Hier knÃ¼pfe die Festsetzung der BeitrÃ¤ge gerade an den Status der KlÃ¤gerin als versicherungspflichtige Landwirtin iSd Â§ 2 Abs 1 Nr 1 KLVG an. Fehler bei der Berechnung der BeitragshÃ¶he seien nicht ersichtlich.

Gegen das ihrem BevollmÃ¤chtigten am 04.10.2021 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 22.10.2021 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingereicht unter Wiederholung und Vertiefung ihrer bisherigen BegrÃ¼ndung.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 24.09.2021 sowie die Bescheide der Beklagten vom 19.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.08.2020 sowie die Bescheide vom 04.11.2020 und 13.01.2021 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie haben im Wesentlichen ihre BegrÃ¼ndung aus dem Widerspruchsbescheid wiederholt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die KlÃ¤gerin hat mit ihrer Berufung Erfolg.

Die Berufung, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]), ist zulÃ¤ssig, insbesondere gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs 1 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden, sowie statthaft (Â§Â§ 143, 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG). Gegenstand der Berufung ist der Bescheid der Beklagten 19.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.08.2020 sowie die nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens gewordenen Bescheide vom 04.11.2020 und 13.01.2021. Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin statthaft mit der isolierten Anfechtungsklage.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist auch begrÃ¼ndet, da vorliegend keine betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Â§Â 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V gegeben ist. Die rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Verbeitragung der ausgezahlten Kapitalleistung sowie der Einnahmen aus der Photovoltaikanlage hat das SG ausfÃ¼hrlich und zutreffend beschrieben. Der Senat nimmt hierauf Bezug. Allerdings ist der Senat der Auffassung, dass die Einmalzahlung aus der Versicherung bei der S_L, F1, in HÃ¶he von 771,37Â â¬ nicht von Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V erfasst wird.

Diese Versicherung wurde zwar, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ursprÃ¼nglich als Direktversicherung iSd Â§ 1 Abs 2 Satz 1 BetrAVG abgeschlossen. Auch steht grundsÃ¤tzlich eine vorzeitige Auszahlung vor Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles einer Verbeitragung nicht entgegen (vgl hierzu ausfÃ¼hrlich Bundessozialgericht [BSG] 25.04.2012, B 12 KR 26/10 R, juris). Jedoch besteht hier die Besonderheit, dass weder zum Zeitpunkt der Ãbertragung der Versicherung auf die KlÃ¤gerin mit Wirkung zum 01.11.2004 noch zum Zeitpunkt der KÃ¼ndigung eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft vorlag. Dies hatte zur Folge, dass die Versicherung gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs 1 des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages AVB FRDV/2/1001/III/09/03 wirksam gekÃ¼ndigt werden konnte. Anders als in dem vom BSG entschiedenen Fall (BSG 25.04.2012 aaO) hatte die KlÃ¤gerin aufgrund der KÃ¼ndigung der Direktversicherung nicht etwa einen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme und auch nicht auf Zahlung einer

â□□AblÃ¶sungsvergÃ¼tungâ□□, die im Versicherungsvertrag entsprechend vereinbart war (vgl BSG aaO), sondern lediglich auf Auszahlung des RÃ¼ckkaufswertes (Â§ 10 Abs 2 AVB). Dieser RÃ¼ckkaufswert ist nicht mit einer AblÃ¶sungsvergÃ¼tung zu vergleichen. Bei einer AblÃ¶sungsvergÃ¼tung handelt es sich nach den AusfÃ¼hrungen des BSG betriebsrentenrechtlich um eine Abfindung einer im Falle der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bestehenden unverfallbaren Anwartschaft auf Direktversicherungsleistungen in einem Einmalbetrag (Â§ 3 BetrAVG). Sie stellt eine EntschÃ¤digung fÃ¼r die Aufgabe der Anwartschaft durch den Arbeitnehmer dar. Bei einer als Direktversicherung durchgefÃ¼hrten betrieblichen Altersversorgung entspricht der Abfindungsbetrag seiner HÃ¶he nach dem Wert der unverfallbaren Anwartschaft bei deren Ã□bertragung, der seinerseits durch das gebildete Kapital reprÃ¤sentiert wird (Â§ 3 Abs 5, Â§ 4 Abs 5 Satz 2 BetrAVG) und der wie bei der Ermittlung des Umfangs des VerfÃ¼gungsverbots (Â§ 2 Abs 2 Satz 4 BetrAVG) berechnet wird (vgl BSG aaO). Hierzu hat das BSG im genannten Urteil ausfÃ¼hrlich dargelegt, Â§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V verfolge den Zweck, kapitalisierte Versorgungsleistungen fÃ¼r die Beitragspflicht mÃ¶glichst lÃ¼ckenlos zu erfassen. Die Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft auf Leistungen aus einer Direktversicherung sei ihrem Wesen nach eine kapitalisierte betriebliche Versorgungsleistung. Sie habe ihren Ursprung in einer Zusage von Direktversicherungsleistungen, sei ebenso wie die eigentliche Versicherungsleistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden und erhÃ¶he wie jene die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Versicherten. Abfindungsleistung und Versicherungsleistung unterschieden sich also lediglich dadurch, dass die Abfindungsleistung vor Eintritt des vertraglich vereinbarten Versicherungsfalles, die Versicherungsleistung nach dessen Eintritt ausbezahlt werde. Unverfallbar ist auch nicht die konkret zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbene Anwartschaft, sondern die nach den Regeln der Unverfallbarkeit zu errechnende Teilrente. Das ist der Teil der erreichbaren Vollrente, der dem Anteil der tatsÃ¤chlichen BetriebszugehÃ¶rigkeit zur mÃ¶glichen BetriebszugehÃ¶rigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw der festen Altersgrenze nach der Versorgungsordnung entspricht (BAG 02.12.2021, 3 AZR 328/21, Rn 20, juris). Einen Anspruch auf eine solche Teilrente hatte die KlÃ¤gerin zu keinem Zeitpunkt erworben.

Bei der Auszahlung eines RÃ¼ckkaufswertes liegt der Fall anders: Da die Anwartschaft vorliegend zum Zeitpunkt der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses wegen kurzer BetriebszugehÃ¶rigkeit (unter fÃ¼nf Jahre, vgl Â§ 1b Abs 1 Satz 1 BetrAVG in der Fassung vom 21.06.2002) und geringen Lebensalters der KlÃ¤gerin (unter 30 Lebensjahre, vgl Â§ 1b Abs 1 Satz 1 BetrAVG aF) noch nicht unverfallbar war, konnte der Vertrag ohne die AbfindungsbeschrÃ¤nkungen des Â§ 3 BetrAVG durch die KlÃ¤gerin gekÃ¼ndigt werden. Mit dieser KÃ¼ndigung gingen die Rechte aus dem Vertrag verloren und bestand nach Â§ 10 Abs 2 AVB lediglich noch ein Anspruch auf Auszahlung des RÃ¼ckkaufswertes. Der Anspruch auf Auszahlung des RÃ¼ckkaufswertes ist nicht Teil einer betrieblichen Versorgungsleistung, sondern im Gegenteil Folge einer KÃ¼ndigung eines entsprechenden Vertrages. Die Direktversicherung wird gleichsam â□□rÃ¼ckabgewickeltâ□□ und nicht â□□ wie im Falle der Abfindung â□□ auf vertraglich vorgesehene Weise beendet. Dementsprechend hat sich auch das BSG im genannten Urteil ausdrÃ¼cklich nur

auf ausgezahlte Abfindungen einer *unverfallbaren* Anwartschaft auf Leistungen aus einer Direktversicherung bezogen.

Da es sich somit bei der Zahlung des RÃ¼ckkaufswertes nicht um eine Versorgungsleistung iSd Â§Â 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V handelt, sind auch die Voraussetzungen des Â§ 39 Abs 1 KVLG 1989 nicht erfÃ¼llt, so dass eine Verbeitragung der genannten Zahlung sowie der Photovoltaikgewinne nicht zu erfolgen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen.

Erstellt am: 31.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024